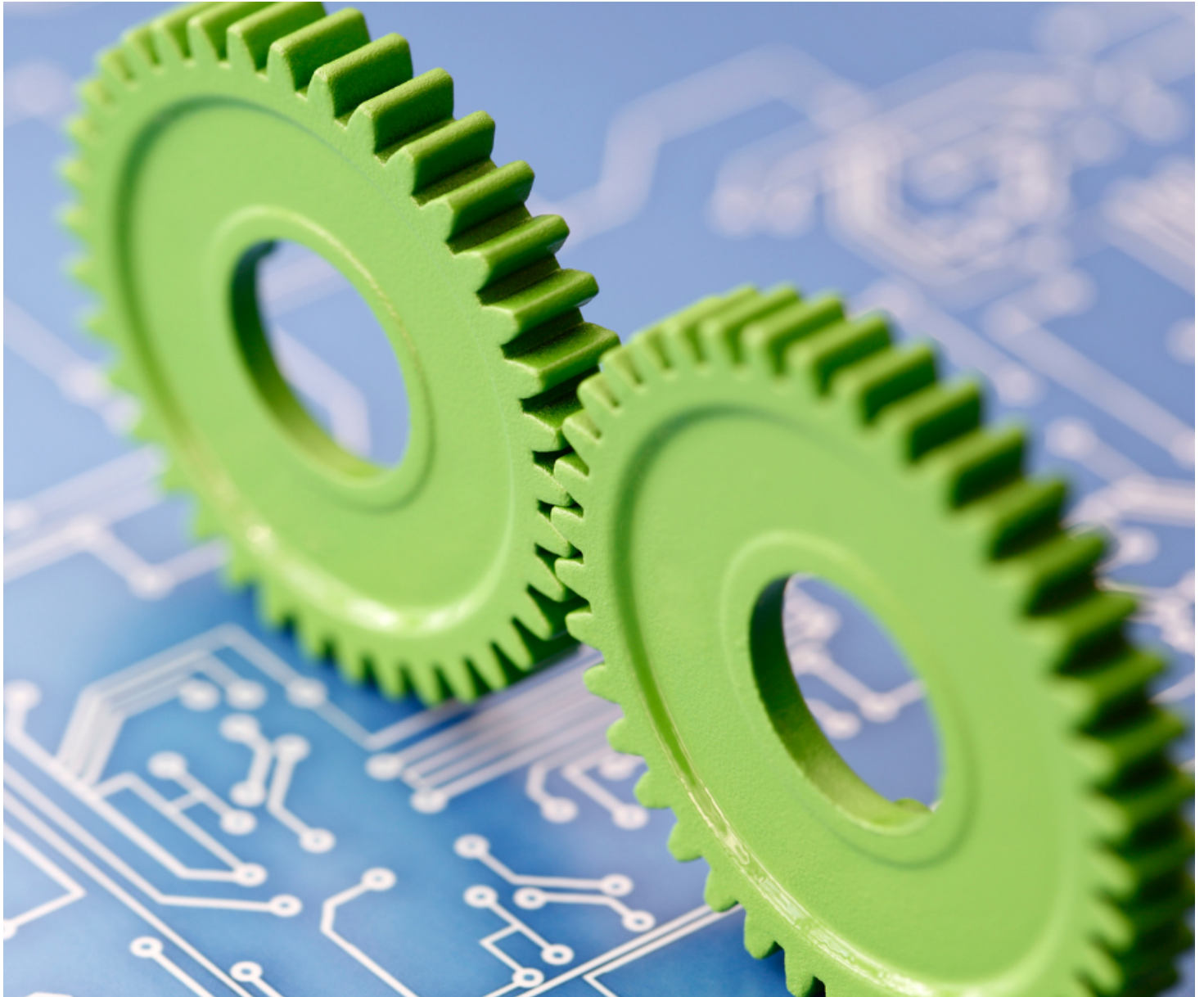




# Konsultation zum Clean Industrial State Aid Framework (CISAF)

# Zusammenfassung

## Zusammenfassende Einschätzung

Das Clean Industrial State Aid Framework (CISAF) soll eine flexiblere und im Kontext der ökonomischen und ökologischen Herausforderungen angepasste Interpretation des Art. 107 AEUV zulassen. Es soll als Instrument dienen, die globale wirtschaftliche Stellung der EU zu verteidigen und zu stärken. Die AK begrüßt deshalb diese Initiative mit dem Ziel, strategische Abhängigkeiten zu reduzieren, wenn es gleichzeitig gelingt, durch Standortsicherung Arbeitsplätze zu erhalten und durch Technologie- und Innovationsförderung neue Beschäftigung in der EU zu schaffen. CISAF kann als neuer Beihilferahmen für diese Ambitionen ein nützliches Instrument werden, wenn es ebenso gelingt, den Subventionswettbewerb zwischen den EU-Mitgliedstaaten abzustellen und eine harmonisierte europäische Förderpolitik zu ermöglichen.

Aus Sicht der AK sind folgende Eckpunkte zentral:

- CISAF ist ein wichtiger Baustein für eine europäische Industriestrategie, bei der die Förderung des europäischen Mehrwerts entsprechend berücksichtigt werden sollte.
- Statt Gießkannenprinzip muss allerdings der Schwerpunkt auf Anschubinvestitionen mit drei Schlüsselkonditionalitäten sein:
  - bestimmter Anteil der Wertschöpfung in Europa;
  - Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz, Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Sicherstellung der Wiederverwertung.
  - Stärkung der strukturpolitischen und sozialen Komponenten, insbesondere Auflagen zur Standort- und Beschäftigungssicherung.
- Aufstellung eines Länderschlüssels, um die nationalen Subventionen entsprechend dem BIP nach oben zu begrenzen und eine gewisse Verhältnismäßigkeit der nationalen Subventionen sicherzustellen – „Anti-Alleingang-Regel.“
- Herstellung von Kompatibilität zwischen den drei wesentlichen EU-Rechtsakten zu staatlichen Beihilfen, nämlich Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines – CEEAG, ABI C 80) sowie dem gegenständlichen CISAF.

# Die Position der AK

## Zum Inhalt des Entwurfs:

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zum CISAF (Clean Industrial State Aid Framework) eingeleitet. CISAF ist ein wirtschaftspolitisches Instrument zur Umsetzung des „Clean Industrial Deal: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“. Der neue Beihilferahmen soll bis 31.12.2030 in Kraft sein. Er legt dar, wie die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfemaßnahmen gestalten können, um die Ziele des Deals zu unterstützen. Er baut auf den Erfahrungen mit dem „Vorübergehenden Rahmen für Krisen und Wandel“ auf bzw. ersetzt diesen. Der Entwurf zum CISAF enthält Bestimmungen für die folgenden Arten von Beihilfemaßnahmen:

- Beihilfen zur Beschleunigung der Ausrollung von Erneuerbaren Energien und Energiespeicherung mit vereinfachten Ausschreibungsverfahren. Außerdem werden staatliche Beihilfen für nichtfossile Flexibilitäts- und Kapazitätsmechanismen erleichtert.
- Beihilfen zur Beschleunigung der industriellen Dekarbonisierung inklusive Subvention von spezifischen Innovations-Fonds-Projekten.
- Beihilfen zur Sicherung ausreichender Erzeugungskapazitäten für saubere Technologien (derzeit definiert als: Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Kohlenstoffabscheidung und -speicherung). Mitgliedstaaten können höhere Beihilfenbeträge bereitstellen, um das Niveau der in Drittländern für ein bestimmtes Projekt angebotenen Subventionen zu erreichen und zu verhindern, dass solche Investitionen aus Europa abgezogen werden.
- Beihilfen zur Reduzierung der Risiken von Privatinvestitionen in die oben genannten Bereiche.

## Zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen

### Abschnitt 4.1 – Ausrollung erneuerbarer Energien

- RZ 31 und RZ 33 – Ausbau erneuerbarer Energien

Der Ausbau ist ein wichtiges Ziel, er muss aber im Einklang mit dem Ausbau der erforderlichen Netze erfolgen. Das wird in der gegenständlichen Mitteilung nicht

erwähnt. Um eine sichere und leistbare Energieversorgung zu gewährleisten, sind – wie richtigerweise betont wird – alle Flexibilitätsmöglichkeiten zu nutzen (auch Kapazitätsmechanismen).

- RZ 37 – Fertigstellungsfristen

Mit Ausnahme von Offshore-Windkraft, Wasserkraftwerken und Pumpspeichern sowie für Wasserstoffherzeugung ist eine Projekt-Fertigstellung nach Genehmigung innerhalb von 36 Monaten vorgesehen.

**Nach Ansicht der AK sollten die Fertigstellungsfristen für Projekte nach Energiequelle differenziert werden und nicht generell 36 Monate betragen. So können PV- oder Speichieranlagen in kürzerer Zeit realisiert werden als Windkraftanlagen. Bspw. sind in Österreich für die Fertigstellung von PV derzeit – je nach Größe – zwischen 6 und 12 Monate vorgeschrieben, für Windkraft hingegen 36 Monate.**

- RZ 46 – RZ 50 – Direkte Preisunterstützung

Grundsätzlich sind zweiseitige Contracts for Difference (CfDs) für die Förderung für den Ausbau neuer Energieerzeugung oder Re-Power zweckmäßig, aber eine Vertragsdauer von bis zu 25 Jahren erscheint zu lange. Durch diese lange Vertragsdauer und damit lange Gültigkeit des „Strike-Preises“ kann es zu Fehlanreizen kommen - Nicht-Realisierung von Effizienzpotentialen in der Energieerzeugung, zu hohe Margen für Erzeuger:innen, hohe Kosten für Steuerzahler:innen. Grundsätzlich positiv ist die Möglichkeit, dass Rückzahlungen bei Überförderung auch noch nach Auslaufen des Fördervertrages vereinbart werden können.

**Die administrative Festlegung des „Strike Preises“ für CfDs durch die Regulierungsbehörde ist mit einem hohen Aufwand und mit Unsicherheiten hinsichtlich der Festlegung eines kosteneffizienten „Strike Preises“ verbunden. Aus Sicht der AK sollte er daher mittels Ausschreibungen festgelegt werden.**

**Die Vertragsdauer für CfDs sollte mit 20 Jahren beschränkt werden.**

## Abschnitt 4.2. – Nichtfossile Flexibilitäten

- RZ 54 – Beihilfenstrategie für nichtfossile Flexibilitäten

Die Förderung neuer Investitionen in nichtfossile Flexibilitäten (wie Stromspeicher, Lastverschiebung) hat im Rahmen eines vordefinierten Budgets und Volumens zu erfolgen. Aus Sicht der AK ist diese Bestimmung wichtig, um Kosten zu begrenzen. Verwiesen wird auf Art. 19 Elektrizitätsmarktdesign-VO (EMD), der festlegt, dass Förderungen nicht über das hinausgehen dürfen, was für eine kosteneffiziente Erreichung des nationalen indikativen Ziels für nichtfossile Flexibilitäten erforderlich ist.

**Im Sinne der Kosteneffizienz muss aus Sicht der AK besonderes Augenmerk auf eine Koordinierung zwischen Netzausbau, Erneuerbaren-Ausbau und den erforderlichen Kapazitäten für Energiequellen (wie Speicher, Laststeuerung, Sektorkopplung etc.) gelegt werden, wie dies auch in Art. 19e EMD vorgeschrieben ist (Bericht der Mitgliedstaaten über den geschätzten Flexibilitätsbedarf). Zusätzlich müssen aus Sicht der AK Förderungen so ausgestaltet werden, dass auch Anreize für Innovationen in nichtfossile Flexibilitäten geschaffen werden.**

- RZ 55 - Zugang zu Strombörsen und Märkten

Nach Ansicht der AK ist das Ziel, alle nichtfossilen Flexibilitäten – Batteriespeicher, elektrische Fahrzeuge, smarte Heizungen, industrielle Flexibilitäten – gleichberechtigt am Strommarkt teilnehmen zu lassen, kritisch. Den rechtlichen und technischen Zugang zu den Strombörsen für alle nichtfossilen Flexibilitäten zu ermöglichen, dürfte mit hohen Kosten verbunden sein.

**Die AK schlägt daher vor, den Zugang zu den Strombörsen bzw. Marktzugang zunächst nur für solche nichtfossilen Flexibilitäten zu ermöglichen, wo die Kosten- Nutzen-Analyse positiv ist.**

- RZ 61 – Wettbewerbliche Ausschreibungen, Konditionalitäten

Die Höhe der Beihilfe soll im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungsverfahren ermittelt werden, die Reihung der Angebote soll aber allein aufgrund des angebotenen Preises erfolgen. Das widerspricht RZ 15, wonach Mitgliedstaaten die Vergabe von Förderungen auch mit (ökologischen oder sozialen) Konditionalitäten oder mit Resilienzziele verbinden sollen.

**Aus Sicht der AK sollten neben dem Preiskriterium auch weitere Konditionalitäten zulässig sein. Des**

**Weiteren sollte auf die Einhaltung der Gestaltungsgrundsätze für Förderregelungen für nichtfossile Flexibilitäten gemäß Art. 19 EMD verwiesen werden.**

- RZ 63 – Strafmaß für Nichteinhaltung der Verfügbarkeitsverpflichtung

Bei Verfügbarkeit der Flexibilitäten unter einem bestimmten Prozentsatz (derzeitiger Vorschlag: 50 %) soll die Strafe der ausgezahlten Beihilfe entsprechen, unabhängig von welcher Flexibilität.

**Die AK schlägt vor, dass das Strafmaß abgestuft festgelegt werden sollte, nämlich je nach Höhe der Nichtverfügbarkeit von Flexibilitäten. Denn wenn die gesamte Förderung rückgezahlt werden muss, besteht die Gefahr, dass zur Verfügung stehende Flexibilitäten nicht angeboten werden.**

- RZ 66 – Verteilung der Kosten für den Flexibilitätsbedarf

Aus Sicht der AK ist eine verursachergerechte Kostentragung prinzipiell wünschenswert. Allerdings muss dabei darauf geachtet werden, ob eine entsprechende Verhaltensanpassung – in diesem Fall die Verlagerung des Stromverbrauchs – in der Praxis so einfach möglich ist. Die Anreize müssen außerdem verhältnismäßig sein. Im konkreten Vorschlag hat die AK Zweifel daran, dass diese beiden Bedingungen erfüllt sind. Im Bereich der Haushaltsverbraucher:innen ist das Lastprofil etwa stark vom jeweiligen Tagesablauf und den technischen Möglichkeiten abhängig. Während Prosumer und Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe oder Wallboxes) ihren Stromverbrauch leichter verlagern können, ist dies für Haushalte in städtischen Gebieten oft nicht so einfach. Die Lastkurve bestimmt sich hier maßgeblich durch externe Faktoren, wie den Arbeitsplatz und die dazugehörigen Arbeitszeiten.

Ähnlich verhält es sich mit verschiedenen Industriezweigen, die oft sehr heterogene Möglichkeiten in Bezug auf Lastverschiebung aufweisen. Mit dem derzeitigen Vorschlag der Kommission drohen aus Sicht der AK jedenfalls unverhältnismäßig hohe Kosten für unflexible Verbraucher:innen mit erheblichen wirtschafts-, sozial- und regionalpolitischen Auswirkungen. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob Kosten für die Versorgungssicherheit (wie in diesem Fall Flexibilitätspotenziale) in einem derart komplexen System tatsächlich so einfach zuordenbar sind. Abschließend stellt sich für die AK außerdem die Frage, ob der Finanzierungsmechanismus selbst Gegenstand eines EU-Beihilferahmens sein sollte.



**Die AK ist der Ansicht, dass bei der Finanzierung ein Mittelweg zwischen Verursachergerechtigkeit und sozialer bzw. wirtschaftspolitischer Verträglichkeit gefunden werden muss. Eine nationalstaatliche Ausgestaltung könnte besser auf individuelle Gegebenheiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten eingehen. Es wäre damit leichter, einen Finanzierungsmechanismus zu finden, der möglichst treffsichere Anreize bei gleichzeitig hoher Akzeptanz sicherstellt. Aus Sicht der AK sollte die Ausgestaltung daher den Mitgliedstaaten überlassen sein.**

### Abschnitt 4.3

- RZ 68 – Beihilfen für Kapazitätsmechanismen

Nach Ansicht der AK müssen zur Vermeidung von Lock-in-Effekten alle Maßnahmen getroffen werden, damit fossile Kraftwerke so kurz wie möglich im Markt verbleiben und versteckte Subventionen vermieden werden. Zwar dürfen gem. Art. 22 Abs. 4 Elektrizitätsverordnung ab 1. Juli 2025 fossile Kraftwerke, die eine bestimmte Menge an Emissionen ausstoßen (mehr als 550 g CO<sub>2</sub>/kWh), nicht mehr am Kapazitätsmarkt teilnehmen und gem. Art. 21 Abs. 3 Elektrizitätsverordnung dürfen Kapazitätsmärkte auch nicht die Dekarbonisierung verhindern. Diese Dekarbonisierungsziele müssen sich auch bei den genehmigungsfähigen Beihilfen widerspiegeln.

**Nach Ansicht der AK sollte daher die Zulässigkeit von Betriebsbeihilfen für fossile Kraftwerke deutlich gesenkt und nicht länger als für 5 Jahre ermöglicht werden.**

Weiters sollte der De-Rating-Faktor, also der Korrekturfaktor, mit dem berücksichtigt werden soll, wie zuverlässig eine Technologie ihre Kapazität in der Praxis bereitstellen kann, stärker als Anreiz für erneuerbare, nichtfossile Kapazitätsmechanismen und Innovationen genutzt werden. Im Anhang 1 wird hierfür ein Abweichungsfaktor von mindestens plus/minus 15 % in Bezug auf den pauschalen Wert für die Technologie vorgeschlagen. Dem Kapazitätsanbieter drohen bei Nichteinhaltung Strafzahlungen.

**Die AK regt an, dass statt pauschalen De-Rating-Faktoren für ganze Technologien (wie Wind, PV, Batterien etc.) diese differenzierter festzulegen sind, wie nach Standort, Netzanschluss, Wetterdaten etc., um zu realistischeren Werten zu kommen. Fossile Anlagen könnten – je nach Emissionen – verminderte Kapazitätswerte erhalten. Damit könnten emissionsärmere fossile Kraftwerke bevorzugt und ein Anreiz für Dekarbonisierungsmaßnahmen gesetzt werden.**

Die Vergabe von Kapazitäten erfolgt durch Ausschreibungen, als Zuschlagskriterium zählt nur der Preis. Das widerspricht RZ 15, wonach Mitgliedstaaten die Vergabe von Förderungen auch mit Konditionalitäten verbinden sollen – wie ökologische, soziale oder zur Stärkung der Resilienzziele.

### Die AK schlägt daher vor:

- **Nicht nur der Preis, sondern auch Kriterien, die Dekarbonisierungsziele und Innovationen unterstützen, sollten bei Ausschreibungen verpflichtend vorgesehen werden.**
- **Die Dauer der Förderungen sollte möglichst kurz gehalten werden, um neuen Marktteilnehmer:innen und Technologien den Markteintritt zu ermöglichen und fossile Kraftwerke nicht zu lange im Markt zu halten.**
- **Die Kosten für die Kapazitätsmechanismen müssen verursachergerecht verteilt werden. Zu diesem Zweck sollten auch soziale Kriterien bei der Ausschreibung mitberücksichtigt werden (können).**
- **Insgesamt ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Kapazitätsmechanismen durch einen effizienten Netzausbau und Ausbau von Erneuerbaren Energien so gering wie möglich gehalten werden.**

### Abschnitt 5 – Beihilfen für die Umsetzung der Dekarbonisierung der Industrie

- RZ 4, 8 und 77 – Technologieneutralität

Aus Sicht der AK widerspricht der Grundsatz der Technologieneutralität sowohl den Intentionen des Clean Industrial Deal als auch des CISAF, deren Ziel es ist, durch klare Strategievorgaben auf raschem Wege zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft zu kommen (vgl. u.a. RZ 30). Dafür bedarf es des Grundsatzes der Technologieklarheit. Es ist wohl richtig, dass Mitgliedstaaten allein für ihren Energiemix zuständig sind. Das bedeutet aber nicht, dass jedwede Energiequelle (Atom, Kohle, Gas) förderwürdig nach Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV sein soll. Vielmehr sind staatliche Beihilfen ein wesentliches Instrument, um durch Technologieklarheit Investitionen in Richtung Erneuerbare Energien zu lenken. Dem widersprechen die RZ 4 und 8, insbesondere aber RZ 77.

Letztere sieht eine besondere Rechtfertigung für die Bevorzugung bestimmter Technologien vor. Wenn also ein Beihilfenrahmen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen (unter Ausschluss bspw. von Atomkraft) entwickelt wird, so bedarf dies einer besonde-

ren Rechtfertigung. Grundsätzlich vertritt die AK die Ansicht, dass nukleare Versorgungsketten und Technologien, einschließlich kleiner modularer Reaktoren, nicht förderwürdig sind, da sie eine veraltete Technologie darstellen, die dem Klimawandel nicht gewachsen ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Nuklearenergie unter Einbeziehung aller relevanter Kosten sehr teuer und ökonomisch ineffizient und zudem mit hohen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken verbunden ist. Mit den gleichen Mitteln könnten mehr Erneuerbare Energien und Speichertechnologien/Flexibilitäten ausgebaut werden, schneller, nachhaltiger und günstiger. Fossile Energiequellen sind, wenn überhaupt, dann nur als kurzfristige Überbrückungslösung (bspw. für Speicherkapazitäten) akzeptabel.

**Aus Sicht der AK sollte zumindest eine umgekehrte Beweislast eingeführt werden, wonach es einer besonderen Rechtfertigung bedarf, wenn Förderungen für fossile Energiequellen vorgesehen werden sollen.**

- RZ 82 – Wasserstoffförderung

Hier werden die Bedingungen für die Förderung von Investitionen zur Verwendung von erneuerbarem oder emissionsarmem Wasserstoff dargelegt. Im Falle des Einsatzes von emissionsarmem Wasserstoff soll dessen Anteil an erneuerbarem Wasserstoff gemäß dem Entwurf zumindest so hoch sein wie der Anteil erneuerbarer Elektrizität im Strommix des betreffenden Mitgliedstaates. Einerseits ist dies nachvollziehbar: Eine Quotenregelung für erneuerbaren Wasserstoff ist notwendig, um sicherzustellen, dass primär dieser genutzt wird. Damit würde erneuerbarer Wasserstoff zusätzlich zu den bereits etablierten angebotsseitigen Förderinstrumenten (Wasserstoffbank) nun auch nachfrageseitig gefördert werden. Andererseits führt die vorgeschlagene Ausgestaltung der Quote aber dazu, dass Unternehmen in Ländern mit einem hohen Anteil an erneuerbarer Stromproduktion benachteiligt werden. Denn sie müssen einen vergleichsweise teureren Wasserstoffmix in Kauf nehmen als in Ländern mit einem niedrigeren Anteil erneuerbarer Stromproduktion.

**Aus Sicht der AK sollte die Kommission eine andere Form der Quote andenken, die Unternehmen aus Ländern mit einem hohen Anteil an Erneuerbaren nicht schlechterstellt.**

- Zu RZ 83 und 84 – Beihilfen für CCS und CCU

RZ 83 und 84 betreffen Maßnahmen zur Abscheidung und Speicherung (CCS) sowie Abscheidung und Verwendung (CCU) von CO<sub>2</sub>. In Bezug auf CCU ist anzumerken, dass damit lediglich die Emission von

CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre verzögert wird (bei der Umwandlung von CO<sub>2</sub> in Treibstoffe etwa nur um einige Wochen). Gleichzeitig erfordert die Umwandlung von CO<sub>2</sub> in Treibstoffe oder andere Energiequellen deutlich mehr Elektrizität als aus der Verbrennung der gleichen Menge an Energiequellen gewonnen werden kann. Damit ist CCU ein Verfahren, bei dem unter Einsatz großer Mengen (erneuerbarer) Elektrizität Emissionen von Treibhausgasen lediglich verzögert werden. Angesichts dieser Tatsache kann Kohlenstoffabscheidung (Carbon Capture) nur unter dem Gesichtspunkt der Energiespeicherung einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

**Die AK ist daher der Ansicht, dass Bezugnahmen auf CCU aus Kapitel 5 gestrichen werden sollten, dies betrifft insbesondere RZ 84 (a), Satzteil (ii).**

- RZ 92 ff. – Rückzahlungsmechanismus (Claw Back)

Der vertiefte Nachweis einer Finanzierungslücke ist ein wichtiger Schritt, um Überförderung bzw. Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Die AK begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung für einen Rückzahlungsmechanismus.

Kritisch sieht die AK allerdings die vorgeschlagene Beschränkung der Rückzahlungsverpflichtung (Rn 121 lit. e) auf 70 % für Beihilfen zur ergänzenden Förderung spezifischer Innovationsfondsprojekte. Das ist aus Sicht der AK mit den Grundsätzen des Beihilfenrechts nach Art. 107 AEUV schwer vereinbar bzw. widerspricht dem Prinzip der Vermeidung von Überförderung.

**Die AK schlägt eine Rückzahlungsverpflichtung bezüglich des im Rahmen des geförderten Projekts erzielten (unerwarteten) Überschusses zu 100 % vor.**

- RZ 15 und 130 – Konditionalitäten

Die AK bewertet es positiv, dass soziale, Nachhaltigkeits- und Umweltkonditionalitäten (Rn 15) ermöglicht und eine Standortgarantie von 5 Jahren (bzw. 3 Jahren für KMU) vorgesehen werden.

**Aus Sicht der AK sollte auch der europäische Mehrwert in Höhe von bspw. 40 % als Bedingung für die Gewährung von Beihilfen zulässig sein; denkbar wäre dies auch in Form eines Zuschlags bei der Beihilfenintensität.**

- RZ 134 bis 139 – EU-Industriepolitik

Auch die stärkere Betonung von industriepolitischen Überlegungen, Matching-Klausel und besonderer Rechtfertigung bei Standortverlagerung („Relocation“)

zur Vermeidung von Beihilfenwettbewerb sind wichtige Eckpunkte.

**Die AK schlägt vor, die Verpflichtung zur Rechtfertigung mit der eingangs angeführten Anti-Alleingangregelung zu verknüpfen.**

**Abschnitt 7 – Risikominimierung für Privatinvestoren**

Die Aktivierung von Privatkapital für Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie ist differenziert zu bewerten und entsprechend auszugestalten: In bestimmten Fällen kann eine (teilweise) Risikoübernahme durch den Staat sinnvoll sein. Das gilt etwa für Fälle, in denen das Risiko von privaten Anlegern überschätzt wird und damit ein Marktversagen vorliegt. Ein Beispiel dafür ist die Stromnetzinfrastruktur: Diese ist aufgrund ihrer natürlichen Monopolstellung reguliert und kann daher als äußerst sicheres Investment gesehen werden. Dennoch liegt die Kapitalverzinsung oft deutlich über der Verzinsung von risikolosen Staatsanleihen. Hier wäre eine teilweise Risikoübernahme durch den Staat etwa in Form von Garantien sinnvoll. In Bereichen, die stärker mit Risiko behaftet sind, muss eine Risikoübernahme mit Bedacht gewählt werden. Eine staatliche Risikoübernahme darf nicht dazu führen, dass Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden, da dies zu Marktverzerrungen führt. Sofern eine Risikoübernahme durch den Staat erfolgt, ist daher zu beachten, dass sich das geringere Risiko auch in einer entsprechend geringeren Rendite niederschlägt. Bei den Stromnetzen bedeutet das, dass Regulierungsbehörden die Risikoübernahme durch den Staat in der Form einer niedrigeren regulatorischen Kapitalkostenabgeltung berücksichtigen. Andernfalls ergäben sich ungewollte Monopolrenditen für die Netzbetreiber.

**Exkurs:**

- RZ 69 – Ergänzende Erwägungen, Beihilfen für ETS-Anlagen

Beihilfen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen müssen dazu beitragen, die Klimaziele der Union zu erreichen. Aus Sicht der AK fehlt hier eine Zielvorgabe betreffend die Förderung von ETS-Anlagen. Denn: Verbleiben die durch die emissionsmindernde Maßnahme freigewordenen Zertifikate auf dem Markt, werden sie in der Folge für Emissionen einer anderen ETS-Anlage verwendet.

Durch die Verknappung der ETS-Zertifikate seit 2018 im Rahmen des Systems der Marktstabilisierungsreserve (MSR) stieg der Preis seit 2019 deutlich an; er liegt derzeit bei rund € 65 pro Tonne. Seit 2023 verliert der Anteil der Zertifikate in der Marktstabilitätsreserve

(MSR), der 400 Millionen Zertifikate übersteigt, die Gültigkeit. Auf diese Weise wurde der Großteil der überschüssigen Zertifikate gelöscht. Die verbleibenden Zertifikate in der MSR sind hingegen dem Markt nicht dauerhaft, sondern nur temporär entzogen und werden gegebenenfalls wieder zur Versteigerung freigegeben.

Falls das Volumen der MSR unter 400 Millionen Zertifikate fällt, kommt es nicht mehr zu einer automatischen Löschung. Möglicherweise werden dann Zertifikate, die nach einer Investition in emissionsmindernde Maßnahmen an einer ETS-Anlage von dieser Anlage nicht mehr benötigt werden, zur Deckung von Emissionen einer anderen ETS-Anlage verwendet. Um dies zu verhindern, ist die Löschung dieser Zertifikate geboten.

**Die AK hält es für dringend erforderlich, dass Beihilfen für Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen an ETS-Anlagen an die Bedingung geknüpft werden, dass die entsprechende Menge an Zertifikaten dauerhaft dem Markt entzogen (gelöscht) wird.**

**Die Frage, ob ein Marktversagen vorliegt, sollte i.S. von RZ 34 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen definiert werden.**



---

## Kontaktieren Sie uns!

---

### In Wien:

**Susanne Wixforth**

[susanne.wixforth@akwien.at](mailto:susanne.wixforth@akwien.at)

### In Brüssel:

**Florian Wukovitsch**

[florian.wukovitsch@akeuropa.eu](mailto:florian.wukovitsch@akeuropa.eu)

### Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

### AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

[www.akeuropa.eu](http://www.akeuropa.eu)

---

## Über uns

---

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.